

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Emden/Leer
Ggf. Standort	Emden

Studiengang 1	Biotechnologie im Praxisverbund	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.03.2022	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	8	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:		

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Studiengang 2	Chemietechnik im Praxisverbund	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Engineering (B.Eng.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.03.2022	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	8	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:		

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ZEVA
Zuständige/r Referent/in	Torsten Futterer
Akkreditierungsbericht vom	20.12.2021

Inhaltsverzeichnis

Kurzprofile des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	8
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	8
1.2 Studiengangprofile (§ 4 MRVO)	8
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	9
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	9
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	9
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)	10
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	10
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	11
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	13
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	21
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	22
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	23
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	25
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	25
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	25
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	25
3 Begutachtungsverfahren	25
3.1 Allgemeine Hinweise	26
3.2 Rechtliche Grundlagen	26
3.3 Gutachtergruppe	26
4 Datenblatt	27
4.1 Daten zum Studiengang	27
4.2 Daten zur Akkreditierung	27
5 Glossar	28
Anhang	29

Ergebnisse auf einen Blick

Biotechnologie im Praxisverbund

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

- Entfällt -

Chemietechnik im Praxisverbund

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

- Entfällt -

Kurzprofile der Studiengänge

Biotechnologie im Praxisverbund

Der duale Studiengang *Biotechnologie im Praxisverbund* ist curricular mit dem bereits bestehenden und etablierten Studiengang *Biotechnologie/Bioinformatik* eng verwandt. Die Studierenden schreiben sich jeweils zum Sommersemester ein und starten mit einem berufspraktischen Semester im Partnerunternehmen, in dem sie ihre Ausbildung bereits begonnen haben, und können einige Angebote aus der Studieneingangsphase wahrnehmen. Im darauffolgenden Wintersemester nehmen die Studierenden dann das reguläre Studium gemeinsam mit den Studierenden des bereits etablierten Studiengangs *Biotechnologie/Bioinformatik* an der Hochschule Emden/Leer auf. Die erste Möglichkeit zur Einschreibung besteht zum Sommersemester 2022.

Der achtsemestrige Studiengang besteht neben dem ersten Semester im Unternehmen aus einem Pflichtanteil im Umfang von 160 Credit Points (CP) mit grundlegenden Fächern wie z.B. Mathematik, Anorganische/Organische Chemie und Physikalische Chemie und vertiefenden Fächern, wie Instrumentelle Analytik, Mechanische/Thermische Verfahrenstechnik und Reaktionstechnik, sowie einem Wahlpflichtbereich im Umfang von 20 CP. Im achten Semester des Studiums werden dann die Praxisphase (18 CP) und die Bachelorarbeit (12 CP) absolviert, so dass zum Abschluss die Gesamtzahl von 210 CP erreicht werden. Das Studium wird mit dem Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) abgeschlossen.

Die Studierenden verbringen bei diesem ausbildungsintegrierenden Studium sowohl vor und zu Beginn des Studiums als auch in der vorlesungsfreien Zeit, Zeit im Unternehmen, um dort die betriebliche Ausbildung zu absolvieren. Deren Abschluss ist auch Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs. Durch die enge Verwandtschaft zum bereits bestehenden Bachelorstudiengang *Biotechnologie/Bioinformatik* kann ein Wechsel in diesen jederzeit als Umschreibung erfolgen.

Die Partnerunternehmen können im Rahmen der Praxistransferprojekte und den daran angegliederten Modulen einen besonderen inhaltlichen Schwerpunkt für das Studium setzen. Die Studierenden erlernen hierbei das wissenschaftliche Arbeiten in Bezug auf technische Aufgabenstellungen, indem sie die an der Hochschule erworbenen Kompetenzen direkt im Partnerunternehmen umsetzen. Diese Verzahnung von Hochschule und Unternehmen bereitet die Studierenden optimal auf die Berufspraxis und eventuellen Weiterqualifizierungen (z.B. Master) vor.

Chemietechnik im Praxisverbund

Der duale Studiengang *Chemietechnik im Praxisverbund* ist curricular mit dem bereits bestehenden und etablierten Studiengang *Chemietechnik/Umwelttechnik* eng verwandt. Die Studierenden schreiben sich jeweils zum Sommersemester ein und starten mit einem berufspraktischen Semester im Partnerunternehmen, in dem sie ihre Ausbildung bereits begonnen haben, und können einige Angebote aus der Studieneingangsphase wahrnehmen. Im darauffolgenden Wintersemester nehmen die Studierenden dann das reguläre Studium gemeinsam mit den Studierenden des bereits etablierten Studiengangs *Chemietechnik/Umwelttechnik* an der Hochschule Emden/Leer auf.

Der achtsemestrige Studiengang besteht neben dem ersten Semester im Unternehmen aus einem Pflichtanteil im Umfang von 160 Credit Points (CP) mit grundlegenden Fächern wie z.B. Mathematik, Anorganische/Organische Chemie und Physikalische Chemie und vertiefenden Fächern, wie Instrumentelle Analytik, Mechanische/Thermische Verfahrenstechnik und Reaktionstechnik, sowie einem Wahlpflichtbereich im Umfang von 20 CP. Im achten Semester des Studiums werden dann die Praxisphase (18 CP) und die Bachelorarbeit (12 CP) absolviert, so dass zum Abschluss die Gesamtzahl von 210 CP erreicht werden. Das Studium wird mit dem Grad „Bachelor of Engineering“ (B.Eng.) abgeschlossen.

Die Studierenden verbringen bei diesem ausbildungsintegrierenden Studium sowohl vor und zu Beginn des Studiums als auch in der vorlesungsfreien Zeit, Zeit im Unternehmen, um dort die betriebliche Ausbildung zu absolvieren. Deren Abschluss ist auch Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs. Durch die enge Verwandtschaft zum bereits bestehenden Bachelorstudiengang Chemietechnik/Umwelttechnik kann ein Wechsel in diesen jederzeit als Umschreibung erfolgen.

Die Partnerunternehmen können im Rahmen der Praxistransferprojekte und den daran angegliederten Modulen einen besonderen inhaltlichen Schwerpunkt für das Studium setzen. Die Studierenden erlernen hierbei das wissenschaftliche Arbeiten in Bezug auf technische Aufgabenstellungen, indem sie die an der Hochschule erworbenen Kompetenzen direkt im Partnerunternehmen umsetzen. Diese Verzahnung von Hochschule und Unternehmen bereitet die Studierenden optimal auf die Berufspraxis und eventuelle Weiterqualifizierungen (z.B. Master) vor.

Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums

Biotechnologie im Praxisverbund

Mit dem Studiengang Biotechnologie im Praxisverbund hat die Hochschule Emden/Leer ihren seit vielen Jahren erfolgreichen Studiengang Biotechnologie/Bioinformatik um eine duale Studiengangsvariante erweitert. Das Curriculum wurde an die Anforderungen eines dualen Studiums angepasst und mit einer Verzahnung der Lernorte Hochschule und Betrieb versehen. Genutzt werden dafür Praxistransferprojekte im Pflicht- und Wahlpflichtbereich, die sich über weitere Teile des Studiums erstrecken, sowie eine längere Praxisphase und die Bachelorarbeit im achten Semester.

Besonders positiv sind die sehr gut ausgestatteten Labore zu beurteilen, die in den letzten Jahren umfangreich renoviert und erneuert wurden. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass die ohnehin guten Berufsaussichten der Absolventinnen und Absolventen durch die Anbindung an die dualen Partnerunternehmen und den hohen Anteil an beruflicher Praxis nochmals verbessert werden.

Chemietechnik im Praxisverbund

Mit dem Studiengang Chemietechnik im Praxisverbund hat die Hochschule Emden/Leer ihren seit vielen Jahren erfolgreiche Studiengang Chemietechnik/Umwelttechnik um eine duale Studiengangsvariante erweitert. Das Curriculum wurde an die Anforderungen eines dualen Studiums angepasst und mit einer Verzahnung der Lernorte Hochschule und Betrieb versehen. Genutzt werden dafür Praxistransferprojekte im Pflicht- und Wahlpflichtbereich, die sich über weite Teile

des Studiums erstrecken, sowie eine längere Praxisphase und die Bachelorarbeit im achten Semester.

Besonders positiv sind die sehr gut ausgestatteten Labore zu beurteilen, die in den letzten Jahren umfangreich renoviert und erneuert wurden. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass die ohnehin guten Berufsaussichten der Absolventinnen und Absolventen durch die Anbindung an die dualen Partnerunternehmen und den hohen Anteil an beruflicher Praxis nochmals verbessert werden.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die zur Begutachtung vorgelegten dualen Bachelorstudiengänge *Biotechnologie im Praxisverbund* und *Chemietechnik im Praxisverbund* sind als erste berufsqualifizierende Studienabschlüsse konzipiert. Sie zeichnen sich jeweils durch ein eigenständiges berufsqualifizierendes Profil aus, das die Aufnahme einer entsprechenden beruflichen Tätigkeit ermöglicht. Das Profil und die Qualifikationsziele werden im Selbstbericht ausführlich beschrieben.

Beide Studiengänge sind als duales Vollzeitstudium konzipiert, in dem 210 ECTS-Punkte zeitlich gestreckt in einer Regelstudienzeit von 8 Semestern erworben werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

In beiden Studiengängen ist eine Bachelorarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten vorgesehen, dies beinhaltet auch ein Kolloquium zur Bachelorarbeit. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt in der Regel zwei Monate und kann auf bis zu vier Monate verlängert werden. Die notwendigen Regelungen zur Bachelorarbeit finden sich in den §§ 7-8 der besonderen Teile der Prüfungsordnung für die Studiengänge sowie in den Modulhandbüchern zu den Modulen „Bachelorarbeit“.

Es ist sichergestellt, dass ein fachbezogenes Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet wird.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht zutreffend.

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung vom 30. Juli 2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier:
<http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&psml=bsvorisprod.psml&feed=bsvoris-lr&docid=jlr-HSchulQSAkrVND-rahmen>

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

In beiden Studiengängen wird nach dem erfolgreich abgeschlossenen Bachelorstudium nur ein Grad verliehen. Im Fall des Studiengangs Biotechnologie im Praxisverbund ist dies der Bachelor of Science (B.Sc.), beim Studiengang Chemietechnik im Praxisverbund der Bachelor of Engineering (B.Eng.). Eine Differenzierung des Abschlussgrades nach der Dauer der Regelstudienzeit findet nicht statt.

Für jeden Studiengang liegt ein Diploma Supplement in der aktuellen Version der HRK vor; dieses gibt detailliert Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Beide Studiengänge sind fast vollständig modularisiert, lediglich das erste Studiensemester, das mit betrieblichen Ausbildungsinhalten und Vorbereitungskursen für das Studium belegt ist, wurde nicht modularisiert, wird allerdings auch nicht mit ECTS-Punkten kreditiert. In diesem Semester erworbene Kompetenzen können aber später auf das Studium angerechnet werden.

Das Studium gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die zum Teil als Praxistransfermodule für das duale Studium gekennzeichnet sind. Die meisten Module werden in beiden Studiengängen jeweils innerhalb eines Semesters absolviert, lediglich ein Modul läuft in jedem der Studiengänge über zwei Semester. Für alle Module wurden Modulbeschreibungen vorgelegt, die alle notwendigen Angaben beinhalten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

In beiden Studiengängen werden insgesamt 210 ECTS-Leistungspunkte zeitlich gestreckt in einer Regelstudienzeit von acht Semestern vergeben. Dabei wird das erste Semester als Studieneingangsphase mit betrieblichen Ausbildungsanteilen und (optionalen) Vorbereitungskursen deklariert und nicht mit ECTS-Punkten kreditiert.

Jedem Modul werden ECTS-Punkte in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand der Studierenden zugeordnet. Der angenommene Arbeitsaufwand berücksichtigt Präsenzzeiten am Lernort Hochschule bzw. im Partnerbetrieb und Zeiten des Selbststudiums. Pro Semester werden zwischen 29 und 32 ECTS-Punkte erworben.

In den meisten Modulen werden mindestens fünf ECTS-Punkte vergeben, allerdings sind im Studiengang Biotechnologie im Praxisverbund neun Module kleiner als fünf ECTS-Punkte, im Studiengang Chemietechnik im Praxisverbund sind es drei Module. Dieses Vorgehen wird von der Hochschule im Kapitel Studierbarkeit begründet, daher wird unter diesem Prüfpunkt erneut auf die Thematik eingegangen.

Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 12 ECTS-Punkten. Für jedes Modul ist mindestens ein Leistungsnachweis vorgesehen.

Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden. Dieser Wert ist im § 4 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung festgeschrieben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von Studienleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden sowie außerhochschulisch erbrachte Leistungen werden im § 17 der Allgemeinen Prüfungsordnung vorgabekonform geregelt. Die Bestimmungen der Lissabon-Konvention finden vollumfänglich Anwendung. Anerkennungen und Anrechnungen werden vorgenommen, wenn kein wesentlicher Unterschied zu den im Studium zu erbringenden Leistungen und zu erwerbenden Kompetenzen vorliegt. Die Beweislastumkehr zulasten der Hochschule ist in der Prüfungsordnung verankert.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht zutreffend.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht zutreffend.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Begutachtungsverfahren wurden die folgenden Themen besonders herausgehoben:

- das duale Konzept der Studiengänge inklusive Verzahnung von Theorie und Praxis,
- das Prüfungssystem,
- die Modularisierung und
- die Studierbarkeit.

Im vorliegenden Gutachten wird die Darstellung und Beurteilung in den meisten Fällen für beide zu beurteilende Studiengänge zusammen vorgenommen, da diese strukturell sehr ähnlich sind und sich nur teilweise in den Qualifikationszielen und den Studieninhalten unterscheiden. Aus diesem Grund erfolgt nur im *Kapitel 2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau* eine nach Studiengängen getrennte Bewertung.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i. V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die Qualifikationsziele und das Abschlussniveau der beiden dualen Studiengänge „im Praxisverbund“ entsprechen im Wesentlichen denen der bereits im Jahr 2017 erfolgreich reakkreditierten nicht dualen Varianten „Biotechnologie/Bioinformatik“ und „Chemietechnik/Umwelttechnik“.

Die Hochschule orientiert sich bei der Studiengangsgestaltung an den Vorgaben des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse und der Studienakkreditierungsverordnung und berücksichtigt die Empfehlungen des Fachverbands VDI.

Für beide Studiengänge wurde eine Modul-Kompetenz-Matrix in den Selbstbericht aufgenommen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Biotechnologie im Praxisverbund

Sachstand

Der Studiengang wird in die Kompetenzfelder mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen, Kompetenzen zur Softwareprogrammierung, ingenieurwissenschaftliche Grundlagen, prozesswissenschaftliche Kompetenzen, vertiefende Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich Biotechnologie und nichttechnische überfachliche Kompetenzen gegliedert und dabei an die Empfehlungen des VDI angelehnt.

Die im Studium erworbenen Qualifikationen stellen eine Kombination aus naturwissenschaftlichen und technischen Lehrinhalten sowie deren praktische Anwendung in den dualen Partnerunternehmen dar. Ein späterer beruflicher Einsatz ist in Großunternehmen der chemisch-biotechnologischen und pharmazeutischen Industrie im Bereich der Analytik, Produktion, Prozessentwicklung, Qualitätssicherung und Validierung oder in Mittel- und Kleinbetrieben mit chemisch-

biotechnologischen Arbeitsaspekten, wie Ingenieur- und Planungsbüros, bei privaten und kommunalen Diagnostiklaboren und der Kreislauf- und Energiewirtschaft möglich. Die Aufgaben umfassen Planung und Realisierung sowie Überwachung und Betrieb von Verfahren, Anlagen und Prozessen in den genannten Bereichen. Ein weiteres wichtiges Betätigungsfeld besteht in der Analyse solcher Prozesse und der Optimierung von industriellen Prozessen.

Darüber hinaus bietet sich eine weitere Qualifikation an Großforschungseinrichtungen und/oder Hochschulen mit der Aufnahme eines entsprechend ausgerichteten Masterstudiengangs an (z.B. im konsekutiven Masterstudiengang Applied Life Sciences der Hochschule Emden/Leer).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse für den Studiengang Biotechnologie im Praxisverbund klar formuliert und tragen den in Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung – wissenschaftliche Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung – nachvollziehbar Rechnung. Die in der Rechtsverordnung im Qualifikationsrahmen genannten Anforderungen an einen Bachelorstudiengang werden vollständig erfüllt. Bei dieser Einschätzung kann auch auf die positiven Erfahrungen mit dem seit langer Zeit an der Hochschule angebotenen Studiengang Biotechnologie/Bioinformatik zurückgegriffen werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Chemietechnik im Praxisverbund

Sachstand

Der Studiengang wird in die Kompetenzfelder mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen, Kompetenzen zur Softwareprogrammierung, ingenieurwissenschaftliche Grundlagen, prozesswissenschaftliche Kompetenzen, vertiefende Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich Chemietechnik und nichttechnische überfachliche Kompetenzen gegliedert.

Für die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs eröffnet sich ein breites Berufsfeld in der chemischen und pharmazeutischen Industrie, der Lebensmittel- und Agroindustrie, der kunststoffverarbeitenden Industrie, in Ingenieurbüros für Anlagen- und Apparatebau und im öffentlichen Dienst. Dort werden Tätigkeiten in dem Gebiet der Verfahrensentwicklung und -optimierung, der Produktionsführung, der Analytik und dem technischen Marketing und Vertrieb ausgeübt. Darüber hinaus gibt es Beschäftigungsmöglichkeiten in den (Produkt-)Entwicklungsabteilungen kleiner und mittlerer Unternehmen.

Eine weitere Qualifikation über einen entsprechend ausgerichteten Masterstudiengang ist ebenfalls möglich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse für den Studiengang Chemietechnik im Praxisverbund klar formuliert und tragen den in Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung – wissenschaftliche Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung – nachvollziehbar Rechnung. Die in der Rechtsverordnung im Qualifikationsrahmen genannten Anforderungen an einen Bachelorstudiengang werden vollständig erfüllt. Bei dieser Einschätzung kann auch auf die positiven Erfahrungen mit dem seit langer Zeit an der Hochschule angebotenen Studiengang Chemietechnik/Umwelttechnik zurückgegriffen werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Curricula beider Studiengänge folgen dualen Studiengangskonzepten mit erhöhten Anteilen beruflicher Praxis und einer Einbindung dualer Partnerbetriebe als zusätzlichen Lernort. Der Zugang zum Studium erfolgt über eine Hochschulzugangsberechtigung und einen Ausbildungsvertrag mit einem dualen Partnerbetrieb. Die Studierenden haben bereits ein halbes Jahr im Partnerbetrieb verbracht, wenn sie sich für ihr Studium immatrikulieren. Das erste Semester ist allerdings frei von verpflichtenden Studienleistungen und dient vorwiegend der Studienorientierung und der Abstimmung des weiteren Studienverlaufs zwischen Hochschule, Betrieb und Studierenden. Die Studierenden können parallel zu ihrer Ausbildung im Betrieb Vor- und Brückenkurse der Hochschule besuchen, optional aber auch bereits Module belegen, die später angerechnet werden.

Das eigentliche Studium beginnt im zweiten Semester und findet sowohl am Lernort Hochschule als auch im Betrieb statt. Ein großer Teil der Module wird mit den nicht dual Studierenden gemeinsam absolviert, individuell werden die Module der curricularen Verzahnung belegt. Vom zweiten bis zum siebten Semester wird jeweils ein Praxistransferprojekt pro Semester im Betrieb als Pflichtmodul absolviert. Im sechsten und siebten Semester kommt noch jeweils ein Praxistransferprojekt aus dem Wahlbereich hinzu. Das achte Semester wird mit einer Praxisphase und der Bachelorarbeit weitgehend im Betrieb verbracht. Über den Studienverlauf wird eine permanente Theorie-Praxis-Verknüpfung und curriculare Einbindung des Lernorts Betrieb erreicht. Eine weitere Darstellung und Bewertung des dualen Studiengangskonzepts findet sich in *Kapitel 2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch*.

Die Studiengangskonzepte umfassen unterschiedliche, fachadäquate Lehr- und Lernformen: Vorlesungen, Seminare, Projekte und Praktika. Als Prüfungsarten werden, abgestimmt auf die Form der Lehrveranstaltung, Klausuren, mündliche Prüfungen, experimentelle Arbeiten, Hausarbeiten, Kursarbeiten, Projektberichte, Referate und Rechnerprogramme eingesetzt.

Durch die individuelle Gestaltung der Studieneingangsphase, der Auswahl von Wahlpflichtmodulen und die Themenwahl für Praxis- und Partnerprojekte ist für die Studierenden ein hohes Maß an eigenen Gestaltungsmöglichkeiten für ihr Studium gegeben.

Auf die zum Teil sehr kleinteilige Modularisierung der Curricula wird im *Kapitel 2.2.2.6 Studierbarkeit* eingegangen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die Curricula der Studiengänge stimmig aufgebaut und gut auf die Eingangsqualifikation, die Qualifikationsziele, die Studiengangs- und Abschlussbezeichnung (Bachelor of Science und Bachelor of Engineering) sowie das Modulkonzept abgestimmt. Die Lehr- und Lern- und Prüfungsformen weisen eine hinreichende Vielfalt auf und erscheinen zudem geeignet, die intendierten Qualifikationsziele des Curriculums zu erreichen. Zur inhaltlichen Verzahnung der Theorie- und Praxisphasen erscheinen die Praxis-Transfer-Projekte im Pflicht- und Wahlpflichtbereich gut geeignet. Auf das duale Studiengangskonzept wird in *Kapitel 2.2.2.7 Besonderer Profilanspruch* näher eingegangen.

Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium sind für die Studierenden über den Wahlpflichtbereich und die individuellen Gestaltungsmöglichkeiten der Praxis- und Partnerprojekte hinreichend gegeben. Das studierendenzentrierte Lehren und Lernen wird insbesondere über die individuelle Verknüpfung mit Themen der betrieblichen Praxis erreicht.

Die Gutachtergruppe empfiehlt die Erweiterung der Curricula um die folgenden Themen:

- Qualitätsmanagement (dies wird auch von Unternehmensvertreterinnen und -vertretern gewünscht und gehört zum Kompetenzprofil der Absolventeninnen und Absolventen)
- fachspezifischen Rechtsvorschriften (Chemikalienrecht, Umweltrecht, Biostoffverordnung etc.)

Darüber hinaus könnte der Erwerb von „social credits“ für die dual Studierenden auch im Betrieb möglich sein.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt die folgende Empfehlung:

Die Curricula sollten um die Themen Qualitätsmanagement und fachspezifischen Rechtsvorschriften ergänzt werden und es sollte die Möglichkeit zum Erwerb von „social credits“ im Betrieb geben.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die studentische Mobilität, insbesondere in Bezug auf Auslandsaufenthalte im Studium, ist grundsätzlich gegeben, wird jedoch durch die Interessen des dualen Ausbildungsbetriebs eingeschränkt. Längere Auslandsaufenthalte müssen mit dem Betrieb abgesprochen werden. Die Hochschule unterstützt die Auslandsaufenthalte der Studierenden durch das International Office und Kontakte zu Partnerhochschulen. Vor dem Auslandsaufenthalt wird ein „Learning Agreement“ abgeschlossen und durch die Prüfungskommission bestätigt, so dass die Anerkennung im Ausland erbrachter Leistungen problemlos möglich ist. Details zur Anerkennung sind unter § 17 der allgemeinen Prüfungsordnung geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bei einem dualen Studiengang handelt es sich um ein stark strukturiertes und organisatorisch eng getaktetes Programm, das geringere Freiräume für eine individuelle Gestaltung lässt als klassische Studiengänge. Nach Ansicht der Gutachtergruppe nutzt die Hochschule jedoch die Möglichkeiten, die ein intensiv verzahntes duales Bachelorstudium bietet und unterstützt die Auslandsaufenthalte der Studierenden grundsätzlich im gleichen Umfang wie in anderen Studiengängen. Mögliche Einschränkungen durch die Abstimmung mit den Partnerbetrieben sind dabei allerdings möglich.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Der Selbstbericht gibt einen umfassenden Überblick über das Lehrpersonal sowie wissenschaftliche und nicht-wissenschaftliche Mitarbeitende. Die Personalauswahl erfolgt über die an Hochschulen üblichen Berufungsverfahren. Zur Qualifizierung des Lehrpersonals wurde an der Hochschule Emden/Leer eine hochschuldidaktische Arbeitsstelle eingerichtet, die ein auf die Bedarfe der Hochschule abgestimmtes hochschuldidaktisches Konzept kontinuierlich entwickelt, durchführt und evaluiert. Ziel ist insbesondere die Verbesserung der Lehr-, Prüfungs- und Gestaltungskompetenz der Lehrenden.

Im Bereich Life Science des Fachbereichs Technik sind 11 Professuren mit je 18 SWS, sowie ab Sommersemester 2022 eine zusätzliche Verwaltungsprofessur beheimatet. Dazu kommen eine Lehrkraft für besondere Aufgaben und aktuell 13 Lehrbeauftragte mit insgesamt 43 SWS. Die beiden dualen Studiengänge mit je acht Studierenden pro Studienjahr werden in den meisten Modulen gemeinsam mit den nicht dualen Studiengängen abgewickelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachtergruppe ist die hinreichende personelle Kapazität für den Betrieb der beiden Studiengänge Biotechnologie im Praxisverbund und Chemietechnik im Praxisverbund gegeben. Dies ist insbesondere der Fall, da sich mit insgesamt 16 Studierenden pro Studienjahr und eine gemeinsame Betreuung mit nicht dual Studierenden in vielen Modulen nur ein geringer Mehraufwand ergibt. Die zusätzliche Belastung durch die Module für die Theorie-Praxis-Vernetzung und die Abstimmung mit den Partnerunternehmen erscheint mit der aktuellen personellen Ausstattung leistbar.

Die Qualifikation des Lehrpersonals konnte über die Profile (CV) der Lehrenden nachgewiesen werden. Alle am Curriculum beteiligten Lehrenden erscheinen für ihre Aufgaben in der Lehre sehr gut qualifiziert. Die Personalauswahl (Besetzung von Professuren) entspricht den an Hochschulen üblichen Standards. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind in hinreichendem Umfang vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Im Selbstbericht werden die sächliche Ausstattung und die Raumausstattung umfangreich dargelegt. Für die technischen Studiengänge im Bereich Life Science ist dabei die Laborausstattung von besonderer Bedeutung. Für die Lehre stehen modernisierte Labore für Anorganische Chemie, Organische Chemie, Biochemie, Mikrobiologie und molekulare Gentechnik zur Verfügung. Verfahrenstechnische Experimente werden in dem 2019 sanierten „Technikum“ durchgeführt.

Neben den Grundmitteln stehen für die Lehre auch Dritt- und Sondermittel zur Verfügung, die durch Lehrende der Abteilung *Naturwissenschaftliche Technik* eingeworben werden.

Auch die Ausstattung der im Jahr 2019 neu gestalteten, sanierten und renovierten Bibliothek und das Hochschulrechenzentrum spielt für die Gestaltung des Studiums der Studiengänge Biotechnologie im Praxisverbund und Chemietechnik im Praxisverbund eine wichtige Rolle.

Die Bibliothek der Hochschule am Studienort Emden ist eine zentrale, auf dem Campus gelegene Einrichtung, die für die Studierenden während des Semesters und in der vorlesungsfreien Zeit geöffnet ist. Coronabedingte Einschränkungen im Präsenzbetrieb werden durch digitale Lehr- und Lernmedien ausgeglichen. Über die Online-Lernplattform Moodle stellt die Bibliothek Erklärvideos, FAQ-Listen, Rechercheleitfäden und einen aktuellen Bibliotheksfilm zur Verfügung. Beratungen sind per Telefon, per Mail oder auch per Videochat möglich.

Im Hochschulrechenzentrum werden die zentralen Datenverarbeitungssysteme und Kommunikationsdienste der Hochschule betrieben.

Zusätzlich zur Ausstattung der Hochschule können die Studierenden der beiden dualen Studiengänge die Ressourcen der dualen Partnerbetriebe nutzen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte sich im Rahmen der Begehung von der sehr guten räumlichen Situation sowie der sehr guten Ausstattung der Labore überzeugen: Die räumliche Ausstattung der Hochschule und insbesondere des Bereichs Technik/Life Science ist nach Einschätzung der Gutachtergruppe für die Durchführung der beiden dualen Studiengänge sehr gut geeignet. Es stehen Räume in unterschiedlicher Größe und Ausstattung für alle Lehr- und Lernformen zur Verfügung. Die für das Studium sehr bedeutsamen Labore sind sowohl von ihrer Anzahl, der Ausrichtung und der Ausstattung für die Ausbildungszwecke sehr gut geeignet.

Die Bibliothek und die IT-Ausstattung entsprechen den hochschulüblichen Standards und gewährleisten einen reibungslosen Betrieb der Studiengänge, auch unter den einschränkenden Bedingungen der Corona-Maßnahmen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

In den Studiengängen sind gemäß Prüfungsordnung die folgenden Prüfungsarten vorgesehen: Klausuren, mündliche Prüfungen, Hausarbeiten, Experimentelle Arbeiten, Kursarbeiten, Projektberichte, Referate und Rechnerprogramme. In vielen Modulen haben die Lehrenden die Wahl zwischen einer Klausur und einer mündlichen Prüfung.

Im Studiengang Biotechnologie im Praxisverbund gibt es im Pflichtbereich sieben Module und im Wahlpflichtbereich vier Module, in denen mehr als eine Prüfungsleistung erbracht werden muss. Im Studiengang Chemietechnik im Praxisverbund sind es ebenfalls sieben Module im Pflichtbereich aber nur zwei Module im Wahlpflichtbereich. Dabei werden jeweils eine Prüfungsleistung und eine Studienleistung kombiniert. Im Selbstbericht wird dies mit der aussagekräftigen Überprüfung der erzielten Lernergebnisse begründet. So ist z.B. neben der Erfassung des Wissensbestands über eine Klausur eine experimentelle Arbeit im Rahmen eines Laborpraktikums vorgesehen, die weitere Kompetenzen (Methodenkompetenz, praktische Anwendung) berücksichtigt. Durch die zusätzlichen Prüfungen kommt es nicht zu einer übermäßig hohen Belastung der Studierenden, da die Leistungen zu unterschiedlichen Zeiten im Semester erbracht werden.

Alle Prüfungsleistungen werden in § 8 der Prüfungsordnung detailliert beschrieben. Ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung ist in der Prüfungsordnung (§ 8 Abs. 17) geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem ist geeignet, die Erreichung der für die jeweiligen Module vorgesehenen Qualifikationsziele zu erfassen. Die verwendeten Prüfungsarten weisen eine hinreichende Vielfalt auf und sind auf die Lehr- und Lernformen der Module abgestimmt. Die Abweichung von der Regel, dass pro Modul nur eine Prüfungsleistung zu erbringen ist, ist nachvollziehbar begründet.

Insgesamt wird das Prüfungssystem als gut geeignet angesehen, das Erreichen der Kompetenzziele festzustellen und den betrieblichen Lernort mit einzubeziehen.

Zur weiteren Verbesserung des Prüfungssystems empfiehlt die Gutachtergruppe, den Prüfungsaufwand in den Modulen mit der studentischen Arbeitsbelastung (ECTS) in Einklang zu bringen, so dass kleine Module nicht umfangreicher geprüft werden als große Module.

Bei den Prüfungen, deren Ergebnisse in die Endnote einfließen, werden in der Regel nur Klausuren und mündliche Prüfungen eingesetzt. Andere Formen der Leistungsüberprüfung gibt es nur bei Studienleistungen, die unbenotet bleiben. Die Gutachtergruppe empfiehlt daher, bei den notenrelevanten Prüfungen auch andere Formen als Klausuren und mündliche Prüfungen einzusetzen.

Es gibt für die Studierenden in einem Prüfungszeitraum aktuell nur eine Prüfungsmöglichkeit. Die Möglichkeit zur zeitnahen Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen sollte angeboten werden, so dass es zu keinen Verzögerungen im Studienverlauf kommt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt die folgenden Empfehlungen:

- *Der Prüfungsaufwand sollte in den Modulen mit der studentischen Arbeitsbelastung in Einklang gebracht werden.*
- *Notenrelevante Prüfungen sollten auch über andere Prüfungsarten als Klausuren und mündliche Prüfungen abgewickelt werden.*
- *Die Möglichkeit zur zeitnahen Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen sollte angeboten werden.*

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

In den Studiengängen werden alle Lehrveranstaltungen und Prüfungen überschneidungsfrei angeboten. Die meisten Module werden in beiden Studiengängen jeweils innerhalb eines Semesters absolviert, lediglich ein Modul läuft in jedem der Studiengänge über zwei Semester (Fermentationstechnik im Studiengang Biotechnologie im Praxisverbund und Angewandte Organische Chemie im Studiengang Chemietechnik im Praxisverbund). Innerhalb eines Semesters werden zwischen 29 und 32 ECTS-Punkte erworben.

Im Studiengang Biotechnologie im Praxisverbund gibt es im Pflichtbereich sieben Module, die kleiner als fünf ECTS-Punkte sind, im Studiengang Chemietechnik im Praxisverbund sind es drei Module. Im Wahlpflichtbereich Biotechnologie im Praxisverbund sind es zusätzlich 13 Module, im Wahlpflichtbereich Chemietechnik im Praxisverbund sieben Module. Die Hochschule begründet dies insbesondere im Wahlpflichtbereich mit mehr Variation und Vielfalt an Themen bei der Auswahl der Studienschwerpunkte.

Die zum Teil eher kleinteilige Modularisierung ist der engen Verknüpfung der dualen Studiengänge mit den seit langer Zeit betriebenen nicht dualen Varianten der Studiengänge geschuldet. Nach Auskunft der Hochschule sollen die nicht dualen Studiengänge bis zum Jahr 2023 grundlegend überarbeitet und erneut zur Akkreditierung gebracht werden. In diesem Zusammenhang würden auch die dualen Studiengänge angepasst und in das (vorgezogene) Akkreditierungsverfahren einbezogen.

Über die Doppelbelastung von Studium und Ausbildung im Betrieb können aktuell noch keine Aussagen getroffen werden, regelmäßige Kontakte und Gespräche von Hochschullehrenden mit Unternehmensvertretern und Studierenden sollen allerdings dafür sorgen, dass es zu keiner Überlastung der Studierenden kommt. Im Rahmen von Befragungen der Studierenden wird auch die studentische Arbeitsbelastung für beide Lernorte mit einem speziell für das duale Studium angepassten Erhebungsbogen abgefragt. Dadurch, dass im ersten betrieblichen Ausbildungsjahr keine wesentliche Belastung durch das Studium auftritt, ist zudem ein sanfter Einstieg in Ausbildung und Studium möglich.

Durch die Prüfungen ergibt sich keine übermäßige Belastung, da nur zwei bis sechs Klausuren pro Semester absolviert werden und weitere Prüfungsleistungen in anderen Zeiträumen (d.h. nicht im Prüfungszeitraum für die Klausuren) zu erbringen sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachtergruppe ist die Studierbarkeit der Studiengänge grundsätzlich gegeben. Die zusätzliche Belastung durch die parallele Berufsausbildung bzw. Berufstätigkeit bleibt in einem Rahmen, der durch die Studierenden in allen Phasen des Studiums bewältigt werden kann. Die Hochschule überprüft zudem die Angemessenheit der angenommenen studentischen Arbeitsbelastung durch regelmäßige Evaluationen – auch am Lernort Betrieb.

Der Hochschule wird empfohlen, die Modularisierung der dualen Studiengänge gemeinsam mit den nicht dualen Studiengängen zu überarbeiten und dadurch die Anzahl kleiner Module deutlich zu reduzieren. Da dieser Prozess für insgesamt vier Studiengänge mit einem hohen Zeitaufwand verbunden ist, erscheint eine schnelle Umsetzung im Rahmen des aktuellen Akkreditierungsverfahrens nicht ratsam.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt die folgende Empfehlung:

Modularisierung der dualen Studiengänge sollte gemeinsam mit den nicht dualen Studiengängen überarbeitet werden, um die Anzahl kleiner Module deutlich zu reduzieren.

2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Beide Studiengänge tragen den Zusatz „im Praxisverbund“ im Studiengangsnamen (der an niedersächsischen Hochschulen weit verbreitet ist) und werden von der Hochschule Emden/Leer als duale Studiengänge beworben.

Um die Theorie-Praxis-Verzahnung dualer Studiengänge zu erreichen, sind Praxistransferprojekte im Pflichtbereich in den Semestern zwei bis sieben und je ein weiteres Praxistransferprojekt im Wahlpflichtbereich im sechsten und siebten Semester vorgesehen. Alle Praxistransferprojekte werden verpflichtend in den dualen Partnerbetrieben durchgeführt. Das achte Semester wird vollständig im Betrieb verbracht, um eine Praxisphase und die Bachelorarbeit zu absolvieren.

Die Studierenden beginnen ihre betriebliche Ausbildung bereits ein Semester vor der Immatrikulation in den Studiengang. In diesem Zeitraum findet ein Auftaktgespräch zwischen der Hochschule, dem Ausbildungsbetrieb und den Auszubildenden statt. Im ersten Studiensemester, in dem noch die betriebliche Ausbildung im Vordergrund steht und an der Hochschule nur optionale Leistungen erbracht werden, sind die folgenden Verzahnungsinstrumente vorgesehen:

- Besuch der Betriebe durch die Hochschule mit Begutachtung der Laborausstattung,
- Prüfung von Anrechnungsmöglichkeiten erworbener Kompetenzen über die Praxistransferprojekte hinaus und
- Besprechung von Inhalten und Zielen der Praxistransferprojekte.

Als weiteres Verzahnungsinstrument sind während des gesamten Studienverlaufs trilaterale Mentoring-Gespräche (Hochschule, Betrieb und Studierende) vorgesehen, um die individuellen Studienabläufe der Studierenden zu begleiten. Darüber hinaus findet jährlich eine Beiratsversammlung statt, in der jedes kooperierende Unternehmen vertreten ist und in der übergeordnete Themen zum dualen Studium besprochen werden können.

Die Hochschule schließt Verträge mit den Partnerbetrieben über das duale Studium. Die Betriebe gehen wiederum eine Vertragsbeziehung mit den Studierenden/Auszubildenden ein.

Eine Qualitätssicherung, die beide Lernorte umfasst und die Überwachung der gesamten studentischen Arbeitsbelastung mit hochschulischer und betrieblicher Ausbildung berücksichtigt, bietet zudem einen geeigneten Rahmen für die Curricula.

Alle für das duale Studium relevanten Prozesse und Rahmenbedingungen sind in Ordnungen, Verträgen und Prozessbeschreibungen dokumentiert. Darüber hinaus geben die Beschreibungen der Qualifikationsziele und die Modulbeschreibungen hinreichend Auskunft über den dualen Charakter des Studiums und bieten Lehrenden, Studierenden und Partnerbetrieben eine gute Orientierung.

Als Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang Biotechnologie im Praxisverbund werden die folgenden Ausbildungsberufe genannt:

- Biologielaborant*in
- Biologisch-technische(r) Assistent*in
- Molkereitechniker*in
- Lebensmitteltechniker*in

Der Zugang zum Studiengang Chemietechnik im Praxisverbund erfolgt über die Ausbildungsberufe:

- Chemielaborant*in
- Lacktechniker*in
- Lebensmitteltechniker*in

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Theorie-Praxis-Verzahnung ist in den Studiengängen hinreichend ausgeprägt und erstreckt sich über den gesamten Studienverlauf. Das Kernelement der Verzahnung von hochschulischer und betrieblicher Ausbildung, das Praxistransfermodul, legt die Basis für ein tragfähiges duales Studiengangskonzept. Die Beratung und Betreuung der Studierenden und Betriebe sowie die gemeinsame Abstimmung von Studienverlauf und Curriculum über das Mentoring und die Beiratssitzungen runden das Konzept ab. Nach Ansicht der Gutachtergruppe können beide Studiengänge somit als dual bezeichnet werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen **(§ 13 Abs. 1 MRVO)**

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die fachliche Aktualität der Studiengänge wird in Gremien, Jour-Fix-Sitzungen und Lenkungsgruppen analysiert und es werden Maßnahmen zur weiteren Entwicklung abgestimmt. Beteiligt ist auch eine zentrale Stabsstelle, die hochschulweit Daten über die Entwicklung einzelner Einflussfaktoren erhebt, aufbereitet, auswertet und dem Präsidium direkt berichtet sowie auch die Fachbereiche mit Informationen unterstützt. Diese Maßnahmen bilden die Grundlage für qualitätssichernde Entscheidungen.

Darüber hinaus wird auch auf die methodisch-didaktisch Weiterentwicklung des Curriculums geachtet, unterstützt durch die eigene Hochschuldidaktik der Hochschule Emden/Leer.

Zur Erfüllung der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (Stand der Wissenschaft, Zukunftsorientierung und Nachfrage des Arbeitsmarktes) wird ein nationaler und internationaler

fachlicher Austausch und Diskurs unter Hochschulen, mit der Forschung und mit Unternehmen auf Tagungen, Kongressen und Seminaren herangezogen. Zudem wird der fachliche Diskurs durch Exkursionen und Betriebsbesichtigungen in verschiedenen Lehrveranstaltungen vorangetrieben.

Zur Aktualität trägt in den dualen Studiengängen auch der enge Kontakt zu den Partnerunternehmen und die Betreuung von Praxisphasen und Bachelorarbeiten (die oft Teilaspekte von größeren Forschungsprojekten betrachten) bei.

Des Weiteren orientiert sich die fachlich-inhaltliche Gestaltung der beiden Studiengänge am Qualifikationsrahmen für Studiengänge und Promotionen in der Verfahrenstechnik, im Bio- und Chemieingenieurwesen der ProcessNet (deutsche Plattform für Verfahrenstechnik, Chemieingenieurwesen und Technische Chemie) und am gemeinsamen Referenzrahmen Technik (GeRRT) des VDI.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität des Studiengangs ist sowohl durch die Anbindung an die aktuelle Forschung im Fachbereich Technik als auch über die umfangreichen Firmenkontakte durch das praxisorientierte duale Studium gewährleistet. Darüber hinaus stellen die Orientierung an den Empfehlungen des Berufsverbands und die hochschulinternen qualitätsverbessernden Prozesse sicher, dass die Studiengänge wissenschaftlich, fachlich und methodisch-didaktisch als aktuell und ausgereift angesehen werden können.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht zutreffend

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Alle Studiengänge der Hochschule Emden/Leer werden einem kontinuierlichen Monitoring unterzogen. Basierend auf Datenanalysen werden ggf. Maßnahmen ergriffen, um die Qualität der Studiengänge zu verbessern.

Die Hochschule hat eine Ordnung zur Evaluation der Lehre erstellt, die die Ziele, Verfahren und Prozesse zur Qualitätssicherung im Detail beschreibt und verbindlich regelt. Zu den Vorgaben gehören auch die Sicherstellung geschlossener Regelkreise, die Information über Evaluationsergebnisse an die Verfahrensbeteiligten sowie die Besprechung der Ergebnisse mit den Studierenden. Die Evaluationsverfahren beinhalten regelmäßige studentische Lehrveranstaltungsbewertungen sowie die interne und externe Evaluation der Lehreinheiten. Absolventenbefragungen sol-

len in den zu beurteilenden Studiengängen in Kooperation mit dem ISTAT-Institut in Kassel durchgeführt werden. Der Evaluationsordnung ist dies allerdings nicht zu entnehmen, dort werden Absolventenstudien als optional klassifiziert.

Zusätzlich zu den kontinuierlich stattfindenden Evaluationen wurden Studierendenbefragungen zu den Auswirkungen des Corona-Lockdowns ergänzt, insbesondere um die Online- und Hybrid-Lehre zu bewerten. Darüber hinaus wurde eine Vielzahl von Weiterbildungsmaßnahmen zum Themenfeld „Online-Lehre“ für alle Hochschulangehörigen angeboten.

Speziell für das duale Studium wurde ein Studierendenfragebogen entwickelt, der die Besonderheiten des dualen Studiums (Einbindung in den Betrieb, Verzahnung von Theorie und Praxis, Bewertung der Praxisprojekte) berücksichtigt. Darüber hinaus dienen Unternehmensbesuche der Lehrenden sowie trilaterale Mentoring-Gespräche (Studierende, Hochschule und Unternehmen) der Unterstützung des Studienerfolgs.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das System zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Studiengänge erscheint der Gutachtergruppe insgesamt geeignet, die Qualität von Studium und Lehre auf einem hohen Niveau sicherzustellen. Dies betrifft sowohl die Bereiche Evaluation und Monitoring als auch die Planung, Umsetzung und Bewertung von Maßnahmen in geschlossenen Regelkreisen.

Für die Belange des dualen Studiums erscheinen die vorgesehenen Instrumente (spezieller Fragebogen für die Studierenden, Unternehmensbesuche und Mentoring-Gespräche) als gut geeignet, um die Qualität des Studiums an beiden Lernorten (Hochschule und Unternehmen) sicherzustellen.

Bei den Begutachtungsgesprächen wurde seitens der Hochschule versichert, dass Absolventenstudien verbindlich vorgesehen sind, auch ohne die formale Verankerung in der Evaluationsordnung. Der Leitung der HS Emden/Leer wird empfohlen, die Absolventenstudien auch zeitnah als verbindliches Verfahren in der Ordnung zu verankern.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt die folgende Empfehlung:

Der Leitung der HS Emden/Leer wird empfohlen, die Absolventenstudien zeitnah als verbindliches Verfahren in der Evaluationsordnung zu verankern.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Das Gleichstellungskonzept wird von der Hochschule wie folgt dargestellt:

*Es ist ein erklärtes Ziel der Hochschule, Gleichstellung in Forschung und Lehre zu verankern.
Die Leitlinien der Gleichstellungsarbeit werden in der Kommission für Gleichstellung (KfG)*

festgelegt. Die KfG hat ein Strukturmodell entwickelt, das die Stelle einer hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten und einer Mitarbeit vorsieht, sowie vier bis sechs Fachbereichs-Gleichstellungsbeauftragte. Die Gleichstellungsarbeit an der Hochschule orientiert sich an den folgenden Kernbereichen: Weiterentwicklung von Lehre und Forschung unter Gleichstellungsaspekten, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Familienfreundlichkeit der Hochschule, respektvoller Umgang und Öffentlichkeitsarbeit.

Darüber hinaus weist die Hochschule darauf hin, dass sie seit 2019 das Zertifikat „Audit familien-gerechte Hochschule“ trägt und Mitglied im Best Practice Club „Charta Familie in der Hochschule“ ist.

Die Möglichkeit eines Nachteilsausgleichs gibt es für Studierende, die aufgrund von Beeinträchtigung oder chronischen Erkrankung Studien- oder Prüfungsleistungen nicht in der vorgesehenen Form erbringen können. Geregelt ist das im § 8 Abs. 17 der Prüfungsordnung. Anträge auf Nachteilsausgleich können bei der Prüfungskommission des jeweiligen Fachbereichs gestellt werden.

Die Erreichbarkeit von Hörsälen, Bibliotheken und Sekretariaten ist für geh- und mobilitätsbeeinträchtigte Studierende durch behindertengerechte Eingänge und Fahrstühle gegeben. Für die Bibliothek ist die Einrichtung eines Arbeitsplatzes für Sehgeschädigte vorgesehen. Seit 2016 existiert der Arbeitskreis „Barrierefreie Hochschule“ Emden/Leer.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Die zur Akkreditierung anstehenden Studiengänge sind am Fachbereich Technik der Hochschule Emden/Leer beheimatet. Dort wird innerhalb der Gleichstellungsarbeit die Nachwuchs- und Karriereförderung für Mädchen und (junge) Frauen als primäres Ziel angesehen. Die Gender-Zielvereinbarung des Fachbereichs mit der Hochschulleitung sieht vor, den Frauenanteil in Studiengängen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, zu erhöhen. Darüber hinaus stehen die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Erhöhung des Frauenanteils in Spitzenpositionen im Fokus.

Die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten des FB Technik nehmen an Bewerbungsgesprächen auf Mitarbeiterebene und an Berufungsverfahren für zu besetzende Professuren teil.

Studentinnen können im FB Technik ab dem ersten Semester durch ein spezielles Stipendium (fem:talent) gefördert werden und sich im Rahmen von Projekten aktiv in die Gleichstellungsarbeit einbringen. Exkursionsangebote mit Gleichstellungsaspekten ergänzen das Angebot für Studierende.

Die Gleichstellungsbeauftragten unterstützen zudem die Arbeit von Gremien und Arbeitsgruppen innerhalb der Hochschule (Kommission für Gleichstellung, Fachbereichsrat, Barrierefreie Hochschule, Familienservice, studentisches Gesundheitsprojekt usw.).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Ebene der Hochschule liegt ein Konzept zur Diversität, zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich vor. Die Umsetzung auf Ebene des Fachbereichs Technik und somit der Studiengänge ist ebenfalls gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

Das Kriterium ist nicht zutreffend.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Das Kriterium ist nicht zutreffend.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Das Kriterium ist nicht zutreffend.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

Das Kriterium ist nicht zutreffend.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Im Rahmen der Begutachtungsgespräche hat die Gutachtergruppe der Hochschule Emden/Leer Hinweise auf Verbesserungsmöglichkeiten aufgezeigt, um Auflagen im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens zu vermeiden. Die Hochschule hat daraufhin Anpassungen im dualen Studiengangskonzept vorgenommen, Modulbeschreibungen und Ordnungen überarbeitet und zusätzliche Prozessbeschreibungen erstellt. Der Gutachtergruppe wurde ein überarbeiteter Selbstbericht mit ebenfalls neu erstellten Anlagen zur Verfügung gestellt. Das Gutachten wurde auf Basis der Vor-Ort-Gespräche und der überarbeiteten Unterlagen erstellt. Die Gutachtergruppe hat eine deutliche Qualitätssteigerung durch die Überarbeitung festgestellt und konnte eine grundsätzlich positive Bewertung der Studiengänge abgeben.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag, Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung

3.3 Gutachtergruppe

- a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer
 - Prof. Dr. Michael Groteklaes, Hochschule Niederrhein
 - Prof. Dr.-Ing. Anja Noke, Hochschule Bremen
 - Prof. Dr.-Ing. Arndt-Erik Schael, Duale Hochschule Baden-Württemberg (Mannheim)
- b) Vertreterin der Berufspraxis
 - Manuela Beyer, Biogas Wittmund GmbH & Co. KG
- c) Student
 - Laurenz Raddatz, Studiengang Biotechnologie der TU Braunschweig

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, sind die Datenblätter im Abschnitt 4.1 nicht anwendbar.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	03.02.2021	
Eingang der Selbstdokumentation:	17.09.2021	und 30.11.2021
Zeitpunkt der Vor-Ort-Gespräche:	13.10.2021	
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung Studierende Programmverantwortliche und Lehrende Unternehmensvertreter	
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Besichtigt wurden die die Labore des Fachbereichs Technik.	

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden

auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die

Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind.

²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie

lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtaus-
bildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind;
das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studien-
gangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu
ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder
Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach
Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die
über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss so-
wie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fach-
lich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung
verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung
der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien
und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen
Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs un-
ter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung
sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)